

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Open Semantic Data Association e.V.“ (OSDA). Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Ziele und Aufgaben

2.1 Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Dazu gehören die Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte (engl. Open Content) in selbstloser Tätigkeit zu fördern, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen sowie Bildung und Wissenschaft zu fördern. Freie Inhalte im Sinne des Vereins sind Werke, die von ihren Urhebern unter eine Lizenz gestellt werden, die es jedem gestattet, die Werke kostenlos zu nutzen, zu verbreiten und zu bearbeiten.

2.2 Es sollen insbesondere Freie Inhalte gefördert werden, die für eine systematische maschinelle Auswertung und Weiterverarbeitung geeignet sind, zum Beispiel frei verfügbare Datenbankwerke und Linked Open Data. Dabei soll auch die nötige technische Infrastruktur zur Erstellung, Verbreitung und Nutzung solcher Inhalte gefördert werden. Dies betrifft besonders die freie Verfügbarkeit geeigneter Software-Werkzeuge, deren Programmcode und Dokumentation selbst einen Freien Inhalt im Sinne dieser Satzung darstellt.

2.3 Bei der Sammlung und Verbreitung der Freien Inhalte sollen in erster Linie, aber nicht ausschließlich, semantische Wikis zum Einsatz kommen. Wikis sind online zugängliche Softwaresysteme, die Nutzern sowohl den Zugriff auf Inhalte als auch ihre Veränderung gestatten

und so die gemeinschaftliche Schaffung derselbigen ermöglichen. Bekanntestes Beispiel ist die freie Enzyklopädie Wikipedia. Semantische Wiki sind Wikis, mit denen auch systematisch formatierte und strukturierte Daten gemeinschaftlich erfasst, weiterverwendet und in maschinenlesbarer Form veröffentlicht werden können. Das zurzeit prominenteste derartige System ist Semantic MediaWiki (SMW).

2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Überwachung der Durchführung der regelmäßig stattfindenden internationalen Konferenz „SMWCon“ als Anwender- und Entwicklerforum für alle Aspekte der Verwendung semantischer Wikis, und insbesondere von Semantic MediaWiki. Ziel der SMWCon ist der Wissensaustausch zum Einsatz semantischer Wikis. Die Inhalte der Konferenz sollen in möglichst großem Umfang kostenfrei zugänglich gemacht werden, z.B. durch frei verfügbare Videomitschnitte, um so zum allgemeinen Vereinszweck von Bildung und Chancengleichheit beizutragen.

2.5 Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

2.6 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.8 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- 3.1 Die Gesellschaft besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- 3.2 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen volljährigen Personen werden. Anträge auf Mitgliedschaft werden in Textform an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet das Steering Committee nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- 3.3 Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern diejenigen Personen werden, die sich in hervorragendem Maße um die Erstellung und Verbreitung Freier Inhalte oder um den Verein verdient gemacht haben. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder Austritt. Der Austritt aus der Gesellschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Erklärung an den Vorstand angezeigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Tätigkeit in Vorstand und Steering Committee.

- 3.5 Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gesellschaft beschließen,

wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch den Vorstand mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Steering Committee.

- 3.6 Nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind wahlberechtigt sowie – mit Ausnahme der Wahl zur Ehrenmitgliedschaft – wählbar.

4 Mitgliedsbeiträge

Über die Erhebung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen entscheidet auf Vorschlag des Steering Committee die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) das Steering Committee und
- (c) die Mitgliederversammlung.

6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

6.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er ist zuständig insbesondere für

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Steering Committee,
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- (d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Punkt 3.5 der Satzung.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Steering Committee herbeiführen. Insbesondere muss dies bei allen Geschäften im Wert von über 500,- EUR geschehen.

6.3 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten einberufen werden. Sitzungen können telefonisch oder fernschriftlich abgehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht mitgeteilt zu werden. Die Einhaltung einer Einberufungsfrist ist nicht nötig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

6.4 Nur Mitglieder des Steering Committee können in den Vorstand gewählt werden.

6.5 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglie-

der dürfen wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

6.6 Der Vorstand ist verantwortlich für ein rechtzeitiges Handeln der OSDA zur Erfüllung der Satzung.

6.7 Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7 Das Steering Committee

7.1 Das Steering Committee besteht aus 5 bis 20 Mitgliedern des Vereins unter denen immer auch alle Vorstandsmitglieder sind.

7.2 Das Steering Committee trifft Entscheidungen wie in Abschnitt 9 beschrieben. Eine Entscheidung des Steering Committee ist gültig falls mindestens die Hälfte der Mitglieder des Steering Committee, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied, an der Versammlung teilnimmt oder vertreten ist bzw. nach Punkt 9.5 ihre Stimme satzungsgemäß abgegeben hat.

7.3 Dem Steering Committee obliegen:

- (a) Beschlussfassung über Ort und Datum der Konferenzen „SMWCon“,
- (b) Bestellung, für jede der Konferenzen, eines Local Organisation Chairs, sowie optional weiterer Chairs,
- (c) Beschlussfassung über die Verantwortlichkeiten der bestellten Chairs,
- (d) Beschlussfassung über Mitgliedschaft in der OSDA nach Punkt 3 der Satzung,
- (e) Beschlussfassung über die Aktivitäten der OSDA, insbesondere über Angelegenheiten besonderer Bedeutung und Geschäfte über der Wertgrenze gemäß Abschnitt 6.2,
- (f) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Kassenberichts,

- (g) Wahl der Vorstandsmitglieder, d.h. des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters,
- (h) Wahl der Rechnungsprüfer,
- (i) Vorschlag von Personen in das Steering Committee,
- (j) Vorschlag von Personen für Ehrenmitgliedschaften,
- (k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (l) Beschlussfassung über die Auflösung der OSDA.

7.4 Nach Gründung des Vereins besteht das Steering Committee aus den Gründungsmitgliedern.

7.5 Die Amtszeit von Mitgliedern im Steering Committee beträgt drei Jahre. Rücktritt vom Steering Committee ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand formell mitgeteilt werden. Falls die Mitgliedschaft einer Person im Steering Committee endet während die Person ein Mitglied des Vorstandes ist, so verlängert sich die Mitgliedschaft im Steering Committee um die Zeit der Mitgliedschaft im Vorstand.

7.6 Endet die Mitgliedschaft einer Person im Steering Committee, so kann das Steering Committee einen Nachfolger vorschlagen, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Zusätzliche Mitglieder können nach Vorschlag durch das Steering Committee durch Wahl in der Mitgliederversammlung in das Steering Committee berufen werden.

7.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der OSDA müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Steering Committees beschlossen werden.

8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal alle zwei Jahre einberufen werden und findet in der Regel im Zusammenhang mit einer SMWCon statt. Bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern oder von einem Viertel der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.

8.2 Der Mitgliederversammlung obliegen:

- (a) Die Einbringung und Diskussion von Vorschlägen zu den Aktivitäten des Vereins,
- (b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Kassenberichts,
- (c) Entlastung des Vorstands,
- (d) die Wahl von Ehrenmitgliedern und
- (e) die Wahl der Mitglieder des Steering Committees.

9 Versammlungen und Abstimmungen

9.1 Versammlungen im Sinne dieses Abschnitts sind die Mitgliederversammlung und Versammlungen des Steering Committees. Teilnahmeberechtigt sind in diesen Fällen die ordentlichen Mitglieder bzw. die Mitglieder des Steering Committees. Andere Personen dürfen nach Ermessen des jeweiligen Versammlungsleiters als stumme Beobachter an einer Versammlung teilnehmen.

9.2 Der Präsident – oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident – hat mindestens zwei Wochen vorher alle Teilnahmeberechtigten in Textform zu der Versammlung einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor

Eintritt in die Tagesordnung gestellt und begründet werden. Die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit durch das Steering Committee beschlossen.

- 9.3 Bei Versammlungen des Steering Committees (nicht bei Mitgliederversammlungen) können Teilnahmeberechtigte durch geeignete fernmündliche oder fernschriftliche Kanäle an der Versammlung und an Abstimmungen teilnehmen, z.B. durch Telefon oder IRC-Chats. Bei fernschriftlichen Kanälen sollte die Identität der Teilnehmer durch geeignete Authentifizierungsmaßnahmen (z.B. Login und Passwort) sichergestellt werden. Ein Teilnahmeberechtigter hat Anspruch auf eine zumutbare Form der Fernteilnahme, falls er sie spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragt. Der Versammlungsleiter entscheidet, welche Kommunikationskanäle angeboten werden. Bei Nutzung schriftlicher Kanäle wird ein anwesender Teilnehmer als Moderator bestimmt, der den Verlauf der Versammlung für die Fern-Teilnehmer im Kanal protokolliert, Abstimmungen durchführt, sowie Wortmeldungen der Fern-Teilnehmer weiterleitet. Bei unerwarteter Verhinderung der Fernteilnahme, z.B. durch technische Probleme, kann eine Versammlung dennoch fortgesetzt werden.
- 9.4 Teilnahmeberechtigte können sich bei der Versammlung durch andere vor Ort anwesende Teilnehmer vertreten lassen. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht in den Versammlungen ausweisen. Kein Teilnehmer darf mehr als 2 Personen durch Vollmacht vertreten. Jede Vollmacht muss zur Vertretung in einer bestimmten Versammlung legitimieren.
- 9.5 Ein Teilnahmeberechtigter, der dem Vorstand seine Entscheidung zu einem Punkt der Tagesordnung bis zum Tag vor der Versammlungen in Textform mitgeteilt hat, gilt als anwesend

für diesen Punkt.

- 9.6 Zu Beginn jeder Versammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Dieser erstellt ein Protokoll auf dem insbesondere alle Teilnehmer und Abstimmungsergebnisse festgehalten sind. Das fertige Protokoll muss vom Protokollführer unterzeichnet werden. Der Protokollführer macht das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung allen Teilnahmeberechtigten zugänglich.
- 9.7 Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, d.h. ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 9.8 Entscheidungen finden nach demokratischen Grundsätzen statt. Einem Antrag auf geheime Wahl muß stattgegeben werden.

10 Geschäftsführung des Vereins

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen des Steering Committees.

11 Rechnungsprüfer

Zwei Mitglieder der Mitgliederversammlung sind als Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Schatzmeisters prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ver-

eins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Den Empfänger bestimmt das Steering Committee zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

13 Satzungsänderungen aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern und den ursprünglichen Regelungen sinngemäß entsprechen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder binnen 14 Tagen zu informieren.